

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Rechtsprechung

52. Jahrgang

Heft 2 – Februar 2011

– Auszug Seite 34 bis 35 –

Autor: Markus Vogts

Keine zeitliche Begrenzung der Rentenneufeststellung bei Überprüfungsantrag während eines ruhenden Gerichtsverfahrens

Von Rentenberater Markus Vogts

Wird ein auf höhere Rente gerichteter Überprüfungsantrag nach Rechtshängigkeit einer ebenfalls auf höhere Rente gerichteten Klage gestellt, ist § 44 Abs. 4 SGB X nicht anwendbar, da nur der Verfügungssatz, nicht aber die Begründung des angefochtenen Rentenbescheids in Bestandskraft erwachsen ist.

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 31.08.2010 – S 9 R 5653/07 – rechtskräftig

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass während des Streits um die Höhe einer Rente nachfolgende Bescheide in das Verfahren einzubeziehen sind. Wird darüber hinaus der ursprüngliche Bescheid aus anderen Gründen, durch Teilanerkennnis, neue Beweismittel, geänderte gesetzliche Bestimmungen oder günstigere Grundsatzentscheidungen veränderungsnotwendig, so ist die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts zu beantragen, also ein Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X.

Gekürzter Sachverhalt

Dem Versicherten wurde ab 1.12.1998 Altersrente bewilligt. Er begehrte höhere Leistungen durch die Einstufung in eine günstigere Qualifikationsgruppe. Nach erfolglosem Widerspruch, Erhebung und Begründung der Klage wurde durch Beschluss vom 2.6.1999 das Ruhen des Verfahrens aus Gründen eines vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens angeordnet.

Während des ruhenden SG-Verfahrens wurde auf wiederholten Überprüfungsantrag vom 27.7.2007 ein weiterer Zugunstenbescheid vom 16.8.2007 er-

teilt, dabei allerdings die Neuberechnung erst ab 1.1.2003 vorgenommen: Der Rentenversicherungsträger lehnte die höhere Rentenauszahlung für den Zeitraum vom 1.12.1998 bis zum 31.12.2002 mit der Begründung ab, § 44 Abs. 4 SGB X gebiete ihm die Einhaltung des Vierjahreszeitraums.

Nach insgesamt mehr als achtjährigem Ruhen wurde am 12.11.2007 das gerichtliche Verfahren wieder aufgerufen mit dem Ziel, die zuletzt festgesetzte Rente auch noch für 1998 bis 2002 auszusahlen. Die Deutsche Rentenversicherung trat dem entgegen mit der Begründung, § 44 Abs. 4 SGB X sei anzuwenden, im übrigen läge eine Klageänderung vor, zu der jedoch die Zustimmung nicht erteilt werde.

Entscheidung

Die Beklagte wurde verurteilt, vorangegangene Bescheide für die Zeit vom 1.12.1998 bis 31.12.2002 zurückzunehmen und dem Kläger dafür eine höhere Altersrente im mit Bescheid vom 16.8.2007 festgestellten Umfang zu gewähren.

Aus der Begründung

Die seit erstmaliger Rentenbewilligung erteilten vier Bescheide, zuletzt vom 16.8.2007, sind in das Verfahren mit einzubeziehen. Nach § 96 SGG n.F. wird ein neuer Verwaltungsakt nach Klageerhebung dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Ein Abändern oder Ersetzen kommt in Betracht, wenn der Regelungsgehalt des neuen Verwaltungsakts mit dem des früheren, angefochtenen Verwaltungsakts identisch ist;

maßgeblich sind die jeweiligen Verfügungssätze (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 96 Rdnr. 4a). Die Verfügungssätze umfassen bei einem Rentenbescheid Art, Dauer und Höhe der Rente (Leitherer, a.a.O., § 77 Rdnr. 5e unter Hinweis auf BSG SozR 1500 § 77 Rdn. 56 u.a.).

Daran gemessen sind die nach dem Widerspruchsbescheid vom 30.3.1999 ergangenen Bescheide Gegenstand dieses Verfahrens. Denn die ursprünglich 1998 geregelte Höhe der Rente wird durch die Bescheide vom 11.5.1999 und vom 16.8.2007 ersetzt. Sowohl die Frage der Qualifikationsgruppeneinstufung als auch die ursprünglich streitige Frage der Rentenberechnung unter Anwendung von § 22 Abs. 4 FRG betreffen hinsichtlich des maßgebenden Verfügungssatzes allein die Höhe der zu gewährenden Rente als einzigen Regelungsgegenstand. Daher sind die Bescheide vom 11.5.1999, 3.9.1999, 7.9.1999, 16.8.2007 und 6.11.2007, die einzig eine Abänderung der Rentenhöhe zum Gegenstand haben und deren Bekanntgabe nach dem 4.5.1999 erfolgt ist, Gegenstand des hiesigen Verfahrens.

Aus denselben Gründen ist daher keine Einwilligung in eine Klageänderung erforderlich. Denn diese liegt nur bei einer Änderung des Streitgegenstands vor (Leitherer, a.a.O., § 99 Rdn. 2). Daran fehlt es, wenn – wie vorliegend – insgesamt nur eine höhere Rente begehrt wird.

Die Beklagte ist auch nicht nach § 44 Abs. 4 SGB X gehindert, die Rente für die Zeit vor dem 1.1.2003 erneut zu berechnen. Entgegen ihrer Auffassung steht einer höheren Bewertung der Rente keine „teilweise“ Bestandskraft im Hinblick auf die Einordnung

bestimmter Zeiten in Qualifikationsgruppen entgegen. Es besteht zwar die Möglichkeit, einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt mit der Folge zu beschränken, dass einzelne – nicht angefochtene – Verfügungssätze des fraglichen Verwaltungsakts in Bestandskraft erwachsen, während dies nur bei den anderen – angefochtenen – verhindert wird. Eine solche Beschränkung kann sich aber nur auf einzelne von mehreren Verfügungssätzen eines Verwaltungsakts beziehen, nicht dagegen auf einzelne Begründungselemente ein und desselben Verfügungssatzes. Denn in Bestandskraft erwächst nicht die Begründung, sondern nur der Verfügungssatz (vgl. Leitherer, a.a.O. § 77 Rdnr. 5b ff. m.w.N.).

Sowohl die Frage der Rentenberechnung unter Anwendung von § 22 Abs. 4 FRG als auch die Qualifikationsstufeneinordnung nach § 256 b SGB VI hingegen sind nur Teil der Begründung des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids. Sie sind nicht Teil des Verfügungssatzes. Denn Begründung eines Verwaltungsakts ist jede tatsächliche oder rechtliche Erwägung, die eine Behörde gibt, um deutlich zu machen, was sie zu ihrer Entscheidung bewogen hat (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Bei der Entscheidung über Leistungen ist die Anwendung von § 22 Abs. 4 FRG oder die Qualifikationsstufeneinordnung nach § 256 b SGB VI eine solche tatsächlich-rechtliche Erwägung, weil sich nach ihr der Anspruch oder dessen Höhe bestimmt. Dass beide jeweils nur ein Begründungselement sind, zeigt sich schon daran, dass sie fehlen können, wenn ein Leistungsanspruch nach dem SGB VI oder FRG aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen fehlender persönlicher Voraussetzungen, abgelehnt werden kann.

Eine Aussage in einem Verwaltungsakt, die fehlen oder anders lauten kann, ohne dass sich die Rechtswirkungen des Verfügungssatzes ändern, kann daher aber nur Begründung sein. Aus diesen Erwägungen ist auch ein – wie von der Beklagten vorgetragenes – „Teilanerkenntnis“ im Hinblick auf § 22 Abs. 3 FRG unter Fortführung eines Rechts-

streits bezüglich § 22 Abs. 4 FRG oder umgekehrt nicht denkbar. Denn nur soweit über einen abtrennbaren Teil des Streitgegenstands verfügt wird, etwa wenn bestimmte Zeiträume als nachgewiesen anerkannt werden (vgl. LSG Hessen, Urteil vom 27.1.2004, L 2 RJ 1062/02, Rdnr. 6, nach Juris), ist ein Teilanerkenntnis möglich. Soweit es sich aber nicht um einen abtrennbaren Teil des Streitgegenstands handelt, kann allenfalls das Nichtbestreiten eines Begründungselements angenommen werden. Um ein Teilanerkenntnis handelt es sich aber insoweit nicht.

Der Kläger ist daher auch insoweit nicht daran gehindert, sein Klagebegehren – die Abänderung des Verfügungssatzes zur Rentenhöhe – auf die Beanstandung anderer Begründungselemente zu stützen, als dies bei Klageerhebung geschehen ist, solange sich die Klage weiterhin gegen den ursprünglich angefochtenen Verfügungssatz zur Höhe der Rente richtet. Hierfür spricht auch der Umstand, dass ein Widerspruchsführer grundsätzlich auf seine Begründung verzichten kann und selbst Änderungen in der Sach- und Rechtslage, die nach der Widerspruchserhebung eingetreten sind, von ihm noch geltend gemacht werden können und von der Widerspruchsbehörde zu beachten sind (vgl. insoweit Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auf. 2007, § 69 Rdnr. 7 i.V.m. § 68 Rdnr. 15 m.w.N.).

Mitgeteilt von Markus Vogts
Kanzlei VOGTS & PARTNER
Rentenberater Rechtsbeistände
76139 Karlsruhe, Lötzenstr. 6